



**A. Sachverhalt**

Die Arbeitsgemeinschaft Monschauer Unternehmen e.V. beantragt für das Jahr 2017 vier verkaufsoffene Sonntage festzusetzen.

Nach § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz –LÖG NRW) vom 01.07.2014 können jährlich an höchstens 4 Sonn- oder Feiertagen Verkaufsstellen bis zur Dauer von 5 Stunden geöffnet sein.

Basierend auf den rechtlichen Rahmenbedingungen des Ladenöffnungsgesetzes dürfen die verkaufsoffenen Sonntage nur anlassbezogen erfolgen.

Für die Freigabe dieser verkaufsoffenen Sonntage ist der Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung erforderlich.

Die Arbeitsgemeinschaft Monschauer Unternehmer e.V. hat der Stadt Monschau folgende anlassbezogenen Termine mitgeteilt:

02.04.2017 - Frühjahresfest  
17.09.2017 - Wirtschaftstag  
05.11.2017 - Tag der deutsch-belgischen / europäischen Freundschaft  
03.12.2017 - Weihnachtsmarkt

Seitens der Verwaltung werden keine Bedenken gesehen, die von der Arbeitsgemeinschaft Monschauer Unternehmen e.V. vorgeschlagenen Sonntage als verkaufsoffene Sonntage freizugeben.

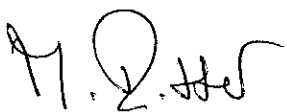

Es wird daher vorgeschlagen, den als Anlage beigefügten Erlass der ordnungsbehördlichen Verordnung zu beschließen.

**B. Rechtslage**

Zuständigkeit des Rates nach § 41 Abs. 1 GO NRW (Allzuständigkeit).

**C. Finanzielle Auswirkungen**

Es ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen.

  
(Margareta Ritter)  
Bürgermeisterin 

# **Verordnung**

## **über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen**

Aufgrund des § 6 Absätze 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW. S. 516) in Verbindung mit § 27 des Gesetztes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz -OBG) vom 13.05.1980 (GV NW S. 528), jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung wird von der Stadt Monschau als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Monschau vom 17.01.2017 folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

### **§ 1**

Verkaufsstellen im Stadtteil Imgenbroich dürfen an den nachstehend aufgeführten Sonntagen

02.04.2017  
17.09.2017  
05.11.2017  
03.12.2017

in der Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr geöffnet sein.

### **§ 2**

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Verkaufsstelle außerhalb der in § 1 zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Ladenöffnungsgesetztes NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

### **§ 3**

Diese Verordnung tritt am 01.04.2017 in Kraft und endet mit Ablauf des mit Ablauf des 04.Dezember 2017.

*Die vorstehende Verordnung wird hiermit verkündet.*

*Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen ( GO NRW ) beim Zustande-kommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,*

- a) *eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,*
- b) *die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,*
- c) *die Bürgermeisterin hat den Beschluss des Rates vorher beanstandet oder*
- d) *der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.*

Monschau, den

**Stadt Monschau**  
**- als örtliche Ordnungsbehörde -**

gez.:  
Margareta Ritter  
(Bürgermeisterin)